

30.01.92

17 Seiten

Gesetzesantrag

der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes**A. Zielsetzung**

Die Dauer der deutschen Juristenausbildung ist mit zur Zeit durchschnittlich etwa zehn Jahren zu lang. Die jungen Juristinnen und Juristen treten sehr spät in das Berufsleben ein. Die Ausbildungsgänge in den anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaften, die den Zugang zu den juristischen Berufen vermitteln, sind zum Teil wesentlich kürzer. Die Dauer der Ausbildung hat in Verbindung mit der schon hohen und noch steigenden Zahl von Studierenden zu einer erheblichen Belastung der Universitäten, vor allem aber des Vorbereitungsdienstes geführt.

Die fortschreitende Integration innerhalb der Europäischen Gemeinschaften macht eine verstärkte Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Belange in den Ausbildungsinhalten erforderlich. Ferner sollte die Ausbildung noch mehr als bisher die tatsächlichen Verhältnisse auf dem juristischen Arbeitsmarkt berücksichtigen, der in hohem Maße durch die rechtsberatenden Berufe und deren Bedürfnisse geprägt wird.

Eine rasche Umsetzung der Maßnahmen zur Änderung der Juristenausbildung ist erforderlich, damit die neuen Länder sie bei der Planung und dem Aufbau der eigenen Juristenausbildung rechtzeitig berücksichtigen können.

Im übrigen darf eine Reform der Juristenausbildung in der gegenwärtigen Aufbauphase nicht zu einer Erhöhung des personellen und sächlichen Bedarfs führen, den die fünf neuen Länder nicht tragen können und der in den alten Ländern Ressourcen in Anspruch nehmen würde, die derzeit beim Aufbau von Justiz und Verwaltung in den neuen Ländern dringend benötigt werden.

B. Lösung

Ziel der Ausbildung bleibt der "Einheitsjurist", der befähigt ist, ohne zusätzliche Ausbildung alle juristischen Berufe auszuüben. Das schließt die Notwendigkeit einer Einarbeitung in Spezialmaterien nicht aus. An der Gliederung in ein dreieinhalb Jahre dauerndes, zusammenhängendes Studium und eine darauf folgende praktische Ausbildung, soll grundsätzlich festgehalten werden. Die studienbegleitenden Leistungskontrollen werden aufgegeben. In der ersten Staatsprüfung sollen der Prüfungsstoff der Kernfächer beschränkt und die europarechtlichen Bezüge der Pflichtfächer berücksichtigt werden. Den Ländern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, eine frühzeitige Abschichtung von Teilen der ersten Staatsprüfung vorzusehen. Der Vorbereitungsdienst soll auf zwei Jahre verkürzt werden. Die zweite Staatsprüfung soll umstrukturiert, die Prüfungszeiten sollen abgekürzt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Die Verkürzung von Studium, Vorbereitungsdienst und Prüfungszeiten führt zu einer erheblichen Kostenentlastung der Länder.

30.01.92

Gesetzesantrag

der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-
Holstein

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- 11/21 Nr. 80123 -

Hannover, den 29. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, zusammen mit
anderen Ländern dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Deutschen Richtergesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 14.02.1992
zu setzen und ohne eine Beratung in den Ausschüssen einen Beschluß in der
Sache herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Deutschen
Richtergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Gegenstand des Studiums sind Pflicht- und Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 5 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort "zweieinhalb" durch das Wort "zwei" ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter "folgenden Wahlstationen" ersetzt durch die Wörter und den Satzteil "einer Wahlstation; diese kann bei folgenden Ausbildungsstellen stattfinden".
- cc) In Satz 2 Nr. 5 Buchstabe a) werden die Wörter "in den Nummern 1 bis 4 genannten Stationen" durch das Wort "Pflichtstationen" ersetzt.
- dd) In Satz 2 Nr. 5 Buchstaben g) und h) wird jeweils das Wort "Station" durch das Wort "Ausbildungsstelle" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Landesrecht kann bestimmen, daß

- 1. die Ausbildung bei den Pflichtstationen in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einem ausländischen Rechtsanwalt,**
- 2. die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit**

stattfinden kann."

bb) In Satz 2 werden die Wörter "mit bis zu vier Monaten" gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Ausbildung bei der Wahlstation dauert mindestens vier und höchstens sechs Monate."

3. § 5 d wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Der Stoff der ersten Staatsprüfung ist so zu bemessen, daß das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann. Das Landesrecht kann bestimmen, daß Teile der ersten Prüfung während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung des Schwerpunktbereichs. Das Landesrecht kann bestimmen, daß Teile der schriftlichen Prüfung bereits vor dem Ende der Ausbildung bei den Pflichtstationen abgelegt werden."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; Satz 4 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Studenten ein Studium nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und Referendare einen Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen. Abweichend von Satz 1 kann das Landesrecht bestimmen, daß die dem Artikel 1 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Studenten oder Referendare gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausbildung aufnehmen. Wer eine Ausbildung nach § 5 a oder § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufgenommen hat, kann sie bis zu einem durch das Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem bisherigen Recht beenden. § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Änderung des Deutschen Richtergesetzes hat zum Ziel, zur Verbesserung der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen.

1. Die Juristenausbildung ist seit Jahrzehnten Gegenstand permanenter Kritik. Nach der Erprobung der einstufigen Juristenausbildung in sieben Bundesländern ist die Juristenausbildung durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) wieder vereinheitlicht worden. Bald danach lebte die kritische Diskussion wieder auf.

Der Ausschuß der Konferenz der Justizminister und -senatoren zur Koordinierung der Juristenausbildung hat die Kritikpunkte mit den betroffenen Verbänden, Vereinigungen und Gruppierungen erörtert und im Mai 1991 in einem zusammenfassenden Bericht Vorschläge zur Verbesserung der Juristenausbildung unterbreitet. Auf der Basis dieses Berichts hat die 62. Konferenz der Justizminister und -senatoren am 4. bis 6. Juni 1991 mit großer Mehrheit gefordert, daß

- die Ausbildungsdauer reduziert werden muß,
- der rechtsberatenden Tätigkeit in der Ausbildung größeres Gewicht zukommen sollte,
- die Ausbildung die fortschreitende europäische Integration stärker berücksichtigen muß.

Weitergehende Vorstellungen über eine Reform der Juristenausbildung hat die Konferenz der Justizminister und -senatoren sich nicht zu eigen gemacht, weil sie keine hinreichend breite Mehrheit gefunden haben.

Die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen sind beschleunigt in die Wege zu leiten, um in kurzer Zeit in Landesrecht umgesetzt werden zu können. Die neuen Länder müssen die Änderungen bei der Planung und dem Aufbau der eigenen Juristenausbildung alsbald berücksichtigen können.

2. Die Änderungen sollen die Reformziele entsprechend den von der Konferenz der Justizminister und -senatoren mit großer Mehrheit vorgegebenen Eckpunkten wie folgt verwirklichen:

a) Reduzierung der Ausbildungsdauer

- Studium

Die in § 5 a Abs. 2 und § 5 b Abs. 1 Deutsches Richtergesetz enthaltene Gliederung der Ausbildung in Pflicht- und Wahlfächer wird dadurch akzentuiert, daß Gegenstand des Studiums der Pflichtfächer lediglich die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des jeweiligen Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts sein sollen. Die Wahlfächer haben nach wie vor die Funktion, das Studium zu ergänzen und die Pflichtfächer zu vertiefen (Art. 1 Nr. 1 Buchst. a).

Durch die bundesgesetzliche Beschränkung des Pflichtfachstoffs wird dem Landesrecht und dem Satzungsrecht der Universitäten die Möglichkeit einer wirksamen Neustrukturierung des Prüfungsstoffs und der Ausbildungsinhalte und einer verstärkten Schwerpunktbildung des rechtswissenschaftlichen Studiums bei Einhaltung seines zeitlichen Rahmens eröffnet.

Damit tragen die vorgeschlagenen Änderungen der Forderung der Justizministerkonferenz Rechnung, das Studium zwar auf Grundlagen-, Kern- und Wahlfächer zu erstrecken, jedoch zugleich den Stoff der ersten Staatsprüfung zu beschränken.

Das Instrument der studienbegleitenden Leistungskontrollen soll nicht mehr aufrechterhalten werden (Art. 1 Nr. 1 Buchst. b). Diese werden neben der Möglichkeit einer Abschichtung von Teilen der ersten Staatsprüfung (Art. 1 Nr. 3 Buchst. a) überflüssig.

- Erste Staatsprüfung

§ 5 a Abs. 1 Deutsches Richtergesetz, der von einer Studiendauer von dreieinhalb Jahren ausgeht, bleibt als Auftrag an die Landesgesetzgeber und als Vorgabe für die Universitäten erhalten. Da diese Zeitvorstellung bisher von der großen Mehrzahl der Studierenden nicht eingehalten worden ist, die Studiendauer aber in unmittelbarem Zusammenhang mit den Prüfungsanforderungen steht, ist der Stoff der ersten Staatsprüfung künftig so zu bemessen, daß das Studium spätestens nach vier Jahren abgeschlossen werden kann (Art. 1 Nr. 3 Buchst. a).

Teile der ersten Staatsprüfung sollen, soweit das Landesrecht dies vorsieht, schon während des Studiums erbracht werden können (Art. 1 Nr. 3 Buchst. a). Den Studierenden soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich konzentriert mit den abzuschichtenden Stoffgebieten zu befassen, statt sich umfassend auf eine alle Gebiete umgreifende Prüfung mit mehreren in jedem Fach zu erbringenden Prüfungsleistungen einrichten zu müssen.

- Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst soll von zweieinhalb auf zwei Jahre verkürzt werden (Art. 1 Nr. 2 Buchst. a, aa).

- Zweite Staatsprüfung

Die Möglichkeit der Abschichtung der schriftlichen Prüfungsleistungen in der zweiten Staatsprüfung, die § 5 d Deutsches Richtergesetz schon jetzt dem Landesrecht eröffnet, soll erweitert werden. Am Ende des Vorbereitungsdienstes, nach der Ausbildung im Schwerpunktbereich, soll nur noch eine mündliche Prüfung stattfinden müssen. Damit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungszeiten erheblich zu verkürzen (Art. 1 Nr. 3 Buchst. b).

b) Verstärkte Berücksichtigung der europäischen Integration und der rechtsberatenden Tätigkeit

In das Studium sind die europarechtlichen Bezüge der Pflichtfächer einzubeziehen (Art. 1 Nr. 1 Buchst. a). Im Vorbereitungsdienst soll nach Bestimmung durch das Landesrecht nicht nur, wie bisher, die Wahlstation, sondern auch eine Pflichtstation bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle oder einem ausländischen Rechtsanwalt absolviert werden können (Art. 1 Nr. 2 Buchst. b, aa). Mit der verstärkten Berücksichtigung des Europarechts und der rechtsberatenden Praxis nicht zuletzt auf diesem Feld wird eine grundlegende Zielsetzung der Reform erfüllt. Die Einbeziehung der europarechtlichen Bezüge soll jedoch im Ergebnis nicht zu einer Stoffvermehrung führen.

Eine Notwendigkeit im Zuge der Änderung der in Artikel 1 genannten Vorschriften andere Bundesgesetze zu ändern, ist nicht ersichtlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 5 a DRiG)

- Da die bisherige Formulierung "vor allem die Kernfächer .." die Grenzen der Kernfachbereiche und den Umfang der darüber hinausreichenden, von § 5 a Abs. 2 Satz 2 Deutsches Richter-gesetz aber noch umfaßten Studienfächer nicht hinreichend erkennen läßt, wird der Pflichtfachbereich des Studiums nunmehr enger definiert und konkreter umschrieben. Mit der Begrenzung auf die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrens-rechts (Abs. 2 Satz 1 und 2) wird klargestellt, daß die Pflichtfächer nicht das gesamte Bürgerliche Recht, das gesamte Strafrecht, das gesamte Öffentliche Recht und das gesamte Verfahrensrecht umfassen. Die weitere Konkreti-sierung obliegt den Ländern, die die Kataloge der Pflicht- und Wahlfächer untereinander koordinieren werden.

Die Wahlfächer (Abs. 2 Satz 3) dienen vor allem der Vertie-fung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer oder stellen - insbesondere, wenn sie in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Pflichtfach stehen - eine Ergänzung des Studiums außerhalb des Pflichtstoffs dar.

- Um der fortschreitenden europäischen Integration, insbeson-dere dem bevorstehenden Europäischen Binnenmarkt Rechnung zu tragen, finden über die rechtswissenschaftlichen Metho-den und die philosophischen, geschichtlichen und gesell-schaftlichen Grundlagen hinaus auch die europarechtlichen Bezüge Eingang in die Pflichtfächer.
- Die rechtsberatende und -gestaltende Praxis muß in der Aus-bildung stärker betont werden. Gleichwohl wird in § 5 a Abs. 3 Satz 1 Deutsches Richter-gesetz dieser Bereich nicht besonders herausgehoben. Die Vorschrift bringt bereits die

Gleichwertigkeit der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis zum Ausdruck. Die stärkere Betonung der Rechtsberatung und -gestaltung ist eine Aufgabe der Umsetzung.

Die studienbegleitenden Leistungskontrollen werden nicht beibehalten (Abs. 4). Sie waren für die Universitäten mit einem erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und so, wie sie durchgeführt worden sind, weitgehend ineffizient. Eine frühzeitige Abschichtung von Prüfungsleistungen schafft in Verbindung mit der Straffung des Ausbildungs- und Prüfungsstoffes die Möglichkeit einer vergleichbar frühen, aber wirksameren Kontrolle für die Studierenden.

Zu Nr. 2 (§ 5 b DRiG)

Der Vorbereitungsdienst soll auf zwei Jahre zurückgeführt werden (Abs. 1 Satz 1). Auch wenn ein Hauptziel der Reform in der Verkürzung der überlangen Studiendauer, insbesondere durch die Straffung des Prüfungsstoffes und die Neustrukturierung der Ausbildungsinhalte liegt, trägt diese Maßnahme ebenfalls zu einer Verkürzung der Gesamtausbildungsdauer bei. Außerdem ist die Zahl der Absolventen der ersten Staatsprüfung seit geraumer Zeit anhaltend hoch.

Die Referendarstellen lassen sich im Hinblick auf die vorhandenen Ausbildungskapazitäten aus personellen und sachlichen Gründen nicht beliebig vermehren. Die Ausbildung in der Praxis hat bereits jetzt einen Umfang angenommen, daß eine weitere Belastung mit Ausbildungsaufgaben notwendigerweise zu einer Gefährdung der zentralen Aufgaben der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungen führen würde. Eine Verkürzung kann dazu beitragen, die Ausbildung zu intensivieren und deren Qualität zu sichern. Mittelfristig können Ausbildungskapazitäten freigesetzt und Wartezeiten vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die sich trotz erheblicher finanzieller Anstrengungen in einigen Ländern aufgebaut haben, zurückgeführt werden.

Dem Gesichtspunkt der europäischen Integration soll zusätzlich in der Weise Rechnung getragen werden, daß das Landesrecht die Ausbildung in Pflichtstationen auch im Ausland zulassen kann (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Damit wird den Ländern ein nicht unerheblicher Spielraum belassen, der aber auch erforderlich ist, um künftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können.

Begrifflich wird präzisierend zwischen der Station als dem Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes und der Ausbildungsstelle als der Organisation, Person oder Behörde, bei der der Ausbildungsabschnitt absolviert wird, unterschieden (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 vor Buchst. a, ferner Buchst. g und h).

Die Beschränkung der Anrechnungsmöglichkeit einer Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder der Hochschule für Verwaltungswissenschaften auf vier Monate (Abs. 2 Satz 2 Deutsches Richtergesetz) ist nicht notwendig und kann entfallen.

Um die Möglichkeit zu gewähren, im Rahmen des verkürzten Vorbereitungsdienstes den Pflichtfachstationen im Verhältnis zum Schwerpunktbereich mehr Gewicht zu geben, soll es den Ländern überlassen bleiben, ob die Ausbildung bei der Wahlstation vier, fünf oder sechs Monate dauern soll (Abs. 3 Satz 2 - neu -, Abs. 5).

Zu Nr. 3 (§ 5 d DRiG)

Unbeschadet des Auftrages an die Landesgesetzgeber, das Ausbildungs- und Prüfungsrecht so zu gestalten, daß das rechtswissenschaftliche Studium in dreieinhalb Jahren absolviert werden kann (§ 5 a Abs. 1 Deutsches Richtergesetz), und unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 3 Hochschulrahmengesetz ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß in der Praxis

das Studierverhalten sich u.a. auch an den Prüfungsanforderungen und der Prüfungspraxis orientiert. Aus diesem Grunde werden die Landesgesetzgeber aufgefordert, den Prüfungsstoff so zu bemessen, daß das Studium spätestens nach vier Studienjahren mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossen werden kann (Abs. 2 - neu - Satz 1).

Darüber hinaus soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, eine Abschichtung von Teilen der ersten Staatsprüfung einzuführen (Abs. 2 - neu - Satz 2).

Ein wesentlicher Grund für die überlange Studiendauer ist die Angst vor der alle Prüfungsgebiete umfassenden Prüfung mit mehreren in jedem Fach zu erbringenden Prüfungseleistungen. Dem soll dadurch entgegengewirkt werden, daß für die Studierenden durch die Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen wird, Teile der Prüfung abzuschichten. Durch einen vorverlagerten Beginn des Prüfungsverfahrens werden die Studierenden frühzeitig an das Prüfungsgeschehen herangeführt. Die Länder können demnach zum Beispiel auch vorsehen, daß zunächst die Pflichtfächer ganz oder zum Teil schriftlich abgeprüft werden. Mit der dann bereits festgestellten Qualifikation können die Studierenden sich konzentriert den verbleibenden Prüfungsfächern widmen. Eine konzentrierte Beschäftigung mit dem Vertiefungsstoff dürfte der Neigung vieler Studierender entgegenwirken, nahezu unbegrenzt in sämtlichen Prüfungsfächern Einzelfallwissen speichern zu wollen.

Daß die Abschichtung nur als dem Landesgesetzgeber zu überlassende Möglichkeit vorgesehen ist, somit Länder auch nach wie vor ein einheitliches Studium mit einer kompakten studienabschließenden Prüfung vorsehen können, steht der erforderlichen Einheitlichkeit des Ausbildungsniveaus nicht entgegen.

In der zweiten Staatsprüfung soll die Möglichkeit der Abschichtung von Prüfungsleistungen erweitert werden (Abs. 3 - neu -). Die schriftlichen Prüfungseleistungen sollen sich nur noch auf die Ausbildung in den Pflichtstationen beziehen.

Der Erfolg der Ausbildung im Schwerpunktbereich soll nur noch mündlich geprüft werden. Die schriftlichen Arbeiten im Pflichtfachstoff können nach Maßgabe des Landesrechts entweder gegen Ende der jeweiligen Pflichtstation oder gegen Ende der letzten Pflichtstation oder nach der Wahlstation stattfinden. Einem Vorschlag der Konferenz der Landesjustizprüfungsamtspräsidenten entsprechend soll sich die mündliche Prüfung am Ende der Wahlstation mit deutlichem Akzent auf den gewählten Schwerpunktbereich erstrecken.

Wird der Pflichtfachstoff schon vor der Wahlstation geprüft, können die schriftlichen Prüfungsarbeiten während des fortschreitenden Vorbereitungsdienstes korrigiert, Wiederholungstermine durchgeführt werden. Wartezeiten wegen ausstehender Korrekturen nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes könnten weitgehend entfallen. Die anschließende mündliche Prüfung ist im Vergleich mit einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsverfahren deutlich weniger zeitaufwendig.

Die Ausbildung im Schwerpunktbereich wird hierdurch nicht entwertet. Erfahrungsgemäß kommt der mündlichen Prüfung für die Gesamtnote besonderes Gewicht zu, weil dort bessere Resultate erzielt werden als in den schriftlichen Prüfungsteilen. Dies wird die Referendarinnen und Referendare veranlassen, sich auch im Schwerpunktbereich intensiv der Ausbildung zuzuwenden. Das Gesamtergebnis der zweiten Staatsprüfung wird hinreichenden Aufschluß auch über die Qualifikation der Absolventen in dem gewählten Schwerpunktbereich geben.

Zu Artikel 2

Werden Studium und Vorbereitungsdienst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen, sind grundsätzlich die bisher geltenden Vorschriften maßgeblich. Die Ausbildung nach Maßgabe des neuen Rechts ist für alle Studenten und Referendare verbindlich, die Studium oder Vorbereitungsdienst nach Ablauf

von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Bis dahin können Studenten noch eine Ausbildung nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes in der bisherigen Fassung und Referendare eine Ausbildung nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bisherigen Fassung aufnehmen. Die Länder haben im Interesse der beschleunigten Umsetzung des Entwurfs die Möglichkeit, die Umstellung schon vor Ablauf der Zweijahresfrist vorzunehmen (Satz 2). Dabei kann sowohl eine einheitliche Anpassung vorgesehen werden als auch ein Wahlrecht der Studenten und Referendare. Satz 3 wahrt den Besitzstand derjenigen, die vor der Umstellung eine Ausbildung nach bisherigem Recht begonnen haben, überläßt aber den Ländern die Regelung, bis zu welchem Zeitpunkt die Besitzstandswahrung in Anspruch genommen werden kann.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die erforderlichen Übergangsregelungen trifft Artikel 2.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes**A. Zielsetzung**

Die Dauer der deutschen Juristenausbildung ist mit zur Zeit durchschnittlich etwa zehn Jahren zu lang. Die jungen Juristinnen und Juristen treten sehr spät in das Berufsleben ein. Die Ausbildungsgänge in den anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaften, die den Zugang zu den juristischen Berufen vermitteln, sind zum Teil wesentlich kürzer. Die Dauer der Ausbildung hat in Verbindung mit der schon hohen und noch steigenden Zahl von Studierenden zu einer erheblichen Belastung der Universitäten, vor allem aber des Vorbereitungsdienstes geführt.

Die fortschreitende Integration innerhalb der Europäischen Gemeinschaften macht eine verstärkte Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Belange in den Ausbildungsinhalten erforderlich. Ferner sollte die Ausbildung noch mehr als bisher die tatsächlichen Verhältnisse auf dem juristischen Arbeitsmarkt berücksichtigen, der in hohem Maße durch die rechtsberatenden Berufe und deren Bedürfnisse geprägt wird.

Eine rasche Umsetzung der Maßnahmen zur Änderung der Juristenausbildung ist erforderlich, damit die neuen Länder sie bei der Planung und dem Aufbau der eigenen Juristenausbildung rechtzeitig berücksichtigen können.

58/92

- 2 - B

Im übrigen darf eine Reform der Juristenausbildung in der gegenwärtigen Aufbauphase nicht zu einer Erhöhung des personellen und sächlichen Bedarfs führen, den die fünf neuen Länder nicht tragen können und der in den alten Ländern Ressourcen in Anspruch nehmen würde, die derzeit beim Aufbau von Justiz und Verwaltung in den neuen Ländern dringend benötigt werden.

B. Lösung

Ziel der Ausbildung bleibt der "Einheitsjurist", der befähigt ist, ohne zusätzliche Ausbildung alle juristischen Berufe auszuüben. Das schließt die Notwendigkeit einer Einarbeitung in Spezialmaterien nicht aus. An der Gliederung in ein dreieinhalb Jahre dauerndes, zusammenhängendes Studium und eine darauf folgende praktische Ausbildung, soll grundsätzlich festgehalten werden. Die studienbegleitenden Leistungskontrollen werden aufgegeben. In der ersten Staatsprüfung sollen der Prüfungsstoff der Kernfächer beschränkt und die europarechtlichen Bezüge der Pflichtfächer berücksichtigt werden. Den Ländern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, eine frühzeitige Abschichtung von Teilen der ersten Staatsprüfung vorzusehen. Der Vorbereitungsdienst soll auf zwei Jahre verkürzt werden. Die zweite Staatsprüfung soll umstrukturiert, die Prüfungszeiten sollen abgekürzt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Die Verkürzung von Studium, Vorbereitungsdienst und Prüfungszeiten führt zu einer erheblichen Kostenentlastung der Länder.

14.02.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richter-
gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992
beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1
des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Drucksache 58/92 (Beschluß)

Anlage

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Deutschen
Richtergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 7
Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird
wie folgt geändert:

1. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Gegenstand des Studiums sind Pflicht- und Wahlfächer.
Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen
Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des
Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen
Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der
philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen
Grundlagen. Die Wahlfächer dienen der Ergänzung des
Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden
Pflichtfächer."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 5 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort "zweieinhalb" durch das Wort "zwei" ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 5 werden die Worte "folgende Wahlstationen" durch die Worte "einer Wahlstation; diese kann bei folgenden Ausbildungsstellen stattfinden" ersetzt.
- cc) In Satz 2 Nr. 5 Buchstabe a werden die Worte "in den Nummern 1 bis 4 genannten Stationen" durch das Wort "Pflichtstationen" ersetzt.
- dd) In Satz 2 Nr. 5 Buchstabe g und h wird jeweils das Wort "Station" durch das Wort "Ausbildungsstelle" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Landesrecht kann bestimmen, daß

- 1. die Ausbildung bei den Pflichtstationen in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einem ausländischen Rechtsanwalt,
- 2. die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit

stattfinden kann."

bb) In Satz 2 werden die Worte "mit bis zu vier Monaten" gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Ausbildung bei der Wahlstation dauert mindestens vier und höchstens sechs Monate."

3. § 5 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Stoff der ersten Staatsprüfung ist so zu bemessen, daß das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann. Das Landesrecht kann bestimmen, daß Teile der ersten Prüfung während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung des Schwerpunktbereichs. Das Landesrecht kann bestimmen, daß Teile der schriftlichen Prüfung bereits vor dem Ende der Ausbildung bei den Pflichtstationen abgelegt werden."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß Satz 4 gestrichen wird.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Studenten ein Studium nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und Referendare einen Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen. Abweichend von Satz 1 kann das Landesrecht bestimmen, daß die dem Artikel 1 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Studenten oder Referendare gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausbildung aufnehmen. Wer eine Ausbildung nach § 5 a oder § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufgenommen hat, kann sie bis zu einem durch das Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem bisherigen Recht beenden. § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Änderung des Deutschen Richtergesetzes hat zum Ziel, zur Verbesserung der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen.

1. Die Juristenausbildung ist seit Jahrzehnten Gegenstand permanenter Kritik. Nach der Erprobung der einstufigen Juristenausbildung in sieben Bundesländern ist die Juristenausbildung durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) wieder vereinheitlicht worden. Bald danach lebte die kritische Diskussion wieder auf.

Der Ausschuß der Konferenz der Justizminister und -senatoren zur Koordinierung der Juristenausbildung hat die Kritikpunkte mit den betroffenen Verbänden, Vereinigungen und Gruppierungen erörtert und im Mai 1991 in einem zusammenfassenden Bericht Vorschläge zur Verbesserung der Juristenausbildung unterbreitet. Auf der Basis dieses Berichts hat die 62. Konferenz der Justizminister und -senatoren am 4. bis 6. Juni 1991 mit großer Mehrheit gefordert, daß

- die Ausbildungsdauer reduziert werden muß,
- der rechtsberatenden Tätigkeit in der Ausbildung größeres Gewicht zukommen sollte,
- die Ausbildung die fortschreitende europäische Integration stärker berücksichtigen muß.

Weitergehende Vorstellungen über eine Reform der Juristenausbildung hat die Konferenz der Justizminister und -senatoren sich nicht zu eigen gemacht, weil sie keine hinreichend breite Mehrheit gefunden haben.

Die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen sind beschleunigt in die Wege zu leiten, um in kurzer Zeit in Landesrecht umgesetzt werden zu können. Die neuen Länder müssen die Änderungen bei der Planung und dem Aufbau der eigenen Juristenausbildung alsbald berücksichtigen können.

2. Die Änderungen sollen die Reformziele entsprechend den von der Konferenz der Justizminister und -senatoren mit großer Mehrheit vorgegebenen Eckpunkten wie folgt verwirklichen:

a) Reduzierung der Ausbildungsdauer

- Studium

Die in § 5 a Abs. 2 und § 5 b Abs. 1 Deutsches Richtergesetz enthaltene Gliederung der Ausbildung in Pflicht- und Wahlfächer wird dadurch akzentuiert, daß Gegenstand des Studiums der Pflichtfächer lediglich die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des jeweiligen Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts sein sollen. Die Wahlfächer haben nach wie vor die Funktion, das Studium zu ergänzen und die Pflichtfächer zu vertiefen (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a).

Durch die bundesgesetzliche Beschränkung des Pflichtfachstoffs wird dem Landesrecht und dem Satzungsrecht der Universitäten die Möglichkeit einer wirksamen Neustrukturierung des Prüfungsstoffs und der Ausbildungsinhalte und einer verstärkten Schwerpunktbildung des rechtswissenschaftlichen Studiums bei Einhaltung seines zeitlichen Rahmens eröffnet.

Damit tragen die vorgeschlagenen Änderungen der Forderung der Justizministerkonferenz Rechnung, das Studium zwar auf Grundlagen-, Kern- und Wahlfächer zu erstrecken, jedoch zugleich den Stoff der ersten Staatsprüfung zu beschränken.

Das Instrument der studienbegleitenden Leistungskontrollen soll nicht mehr aufrechterhalten werden (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b). Diese werden neben der Möglichkeit einer Abschichtung von Teilen der ersten Staatsprüfung (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) überflüssig.

- Erste Staatsprüfung

§ 5 a Abs. 1 Deutsches Richtergesetz, der von einer Studiendauer von dreieinhalb Jahren ausgeht, bleibt als Auftrag an die Landesgesetzgeber und als Vorgabe für die Universitäten erhalten. Da diese Zeitvorstellung bisher von der großen Mehrzahl der Studierenden nicht eingehalten worden ist, die Studiendauer aber in unmittelbarem Zusammenhang mit den Prüfungsanforderungen steht, ist der Stoff der ersten Staatsprüfung künftig so zu bemessen, daß das Studium spätestens nach vier Jahren abgeschlossen werden kann (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a).

Teile der ersten Staatsprüfung sollen, soweit das Landesrecht dies vorsieht, schon während des Studiums erbracht werden können (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a). Den Studierenden soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich konzentriert mit den abzuschichtenden Stoffgebieten zu befassen, statt sich umfassend auf eine alle Gebiete umgreifende Prüfung mit mehreren in jedem Fach zu erbringenden Prüfungsleistungen einrichten zu müssen.

- Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst soll von zweieinhalb auf zwei Jahre verkürzt werden (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

- Zweite Staatsprüfung

Die Möglichkeit der Abschichtung der schriftlichen Prüfungsleistungen in der zweiten Staatsprüfung, die § 5 d Deutsches Richtergesetz schon jetzt dem Landesrecht eröffnet, soll erweitert werden. Am Ende des Vorbereitungsdienstes, nach der Ausbildung im Schwerpunktbereich, soll nur noch eine mündliche Prüfung stattfinden müssen. Damit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungszeiten erheblich zu verkürzen (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b).

b) Verstärkte Berücksichtigung der europäischen Integration und der rechtsberatenden Tätigkeit

In das Studium sind die europarechtlichen Bezüge der Pflichtfächer einzubeziehen (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a). Im Vorbereitungsdienst soll nach Bestimmung durch das Landesrecht nicht nur, wie bisher, die Wahlstation, sondern auch eine Pflichtstation bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle oder einem ausländischen Rechtsanwalt absolviert werden können (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Mit der verstärkten Berücksichtigung des Europarechts und der rechtsberatenden Praxis nicht zuletzt auf diesem Feld wird eine grundlegende Zielsetzung der Reform erfüllt. Die Einbeziehung der europarechtlichen Bezüge soll jedoch im Ergebnis nicht zu einer Stoffvermehrung führen.

Eine Notwendigkeit, im Zuge der Änderung der in Artikel 1 genannten Vorschriften andere Bundesgesetze zu ändern, ist nicht ersichtlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5 a DRiG)

- Da die bisherige Formulierung "vor allem die Kernfächer .." die Grenzen der Kernfachbereiche und den Umfang der darüber hinausreichenden, von § 5 a Abs. 2 Satz 2 Deutsches Richter-gesetz aber noch umfaßten Studienfächer nicht hinreichend erkennen läßt, wird der Pflichtfachbereich des Studiums nunmehr enger definiert und konkreter umschrieben. Mit der Begrenzung auf die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrens-rechts (Absatz 2 Satz 1 und 2) wird klargestellt, daß die Pflichtfächer nicht das gesamte Bürgerliche Recht, das gesamte Strafrecht, das gesamte Öffentliche Recht und das gesamte Verfahrensrecht umfassen. Die weitere Konkreti-sierung obliegt den Ländern, die die Kataloge der Pflicht- und Wahlfächer untereinander koordinieren werden.

Die Wahlfächer (Absatz 2 Satz 3) dienen vor allem der Vertie-fung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer oder stellen - insbesondere, wenn sie in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Pflichtfach stehen - eine Ergänzung des Studiums außerhalb des Pflichtstoffs dar.

- Um der fortschreitenden europäischen Integration, insbeson-dere dem bevorstehenden Europäischen Binnenmarkt Rechnung zu tragen, finden über die rechtswissenschaftlichen Metho-den und die philosophischen, geschichtlichen und gesell-schaftlichen Grundlagen hinaus auch die europarechtlichen Bezüge Eingang in die Pflichtfächer.
- Die rechtsberatende und -gestaltende Praxis muß in der Aus-bildung stärker betont werden. Gleichwohl wird in § 5 a Abs. 3 Satz 1 Deutsches Richter-gesetz dieser Bereich nicht besonders herausgehoben. Die Vorschrift bringt bereits die

Gleichwertigkeit der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis zum Ausdruck. Die stärkere Betonung der Rechtsberatung und -gestaltung ist eine Aufgabe der Umsetzung.

Die studienbegleitenden Leistungskontrollen werden nicht beibehalten (Absatz 4). Sie waren für die Universitäten mit einem erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und so, wie sie durchgeführt worden sind, weitgehend ineffizient. Eine frühzeitige Abschichtung von Prüfungsleistungen schafft in Verbindung mit der Straffung des Ausbildungs- und Prüfungsstoffes die Möglichkeit einer vergleichbar frühen, aber wirksameren Kontrolle für die Studierenden.

Zu Nummer 2 (§ 5 b DRiG)

Der Vorbereitungsdienst soll auf zwei Jahre zurückgeführt werden (Absatz 1 Satz 1). Auch wenn ein Hauptziel der Reform in der Verkürzung der überlangen Studiendauer, insbesondere durch die Straffung des Prüfungsstoffs und die Neustrukturierung der Ausbildungsinhalte liegt, trägt diese Maßnahme ebenfalls zu einer Verkürzung der Gesamtausbildungsdauer bei. Außerdem ist die Zahl der Absolventen der ersten Staatsprüfung seit geraumer Zeit anhaltend hoch.

Die Referendarstellen lassen sich im Hinblick auf die vorhandenen Ausbildungskapazitäten aus personellen und sachlichen Gründen nicht beliebig vermehren. Die Ausbildung in der Praxis hat bereits jetzt einen Umfang angenommen, daß eine weitere Belastung mit Ausbildungsaufgaben notwendigerweise zu einer Gefährdung der zentralen Aufgaben der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungen führen würde. Eine Verkürzung kann dazu beitragen, die Ausbildung zu intensivieren und deren Qualität zu sichern. Mittelfristig können Ausbildungskapazitäten freigesetzt und Wartezeiten vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die sich trotz erheblicher finanzieller Anstrengungen in einigen Ländern aufgebaut haben, zurückgeführt werden.

Dem Gesichtspunkt der europäischen Integration soll zusätzlich in der Weise Rechnung getragen werden, daß das Landesrecht die Ausbildung in Pflichtstationen auch im Ausland zulassen kann (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1). Damit wird den Ländern ein nicht unerheblicher Spielraum belassen, der aber auch erforderlich ist, um künftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können.

Begrifflich wird präzisierend zwischen der Station als dem Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes und der Ausbildungsstelle als der Organisation, Person oder Behörde, bei der der Ausbildungsabschnitt absolviert wird, unterschieden (Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 vor Buchstabe a, ferner Buchstaben g und h).

Die Beschränkung der Anrechnungsmöglichkeit einer Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder der Hochschule für Verwaltungswissenschaften auf vier Monate (Absatz 2 Satz 2) ist nicht notwendig und kann entfallen.

Um die Möglichkeit zu gewähren, im Rahmen des verkürzten Vorbereitungsdienstes den Pflichtfachstationen im Verhältnis zum Schwerpunktbereich mehr Gewicht zu geben, soll es den Ländern überlassen bleiben, ob die Ausbildung bei der Wahlstation vier, fünf oder sechs Monate dauern soll (Absatz 3 Satz 2, Absatz 5).

Zu Nummer 3 (§ 5 d DRiG)

Unbeschadet des Auftrages an die Landesgesetzgeber, das Ausbildungs- und Prüfungsrecht so zu gestalten, daß das rechtswissenschaftliche Studium in dreieinhalb Jahren absolviert werden kann (§ 5 a Abs. 1 Deutsches Richtergesetz), und unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 3 Hochschulrahmengesetz ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß in der Praxis

das Studierverhalten sich u.a. auch an den Prüfungsanforderungen und der Prüfungspraxis orientiert. Aus diesem Grunde werden die Landesgesetzgeber aufgefordert, den Prüfungsstoff so zu bemessen, daß das Studium spätestens nach vier Studienjahren mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossen werden kann (Absatz 2 Satz 1).

Darüber hinaus soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, eine Abschichtung von Teilen der ersten Staatsprüfung einzuführen (Absatz 2 Satz 2).

Ein wesentlicher Grund für die überlange Studiendauer ist die Angst vor der alle Prüfungsgebiete umfassenden Prüfung mit mehreren in jedem Fach zu erbringenden Prüfungsleistungen. Dem soll dadurch entgegengewirkt werden, daß für die Studierenden durch die Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen wird, Teile der Prüfung abzuschichten. Durch einen vorverlagerten Beginn des Prüfungsverfahrens werden die Studierenden frühzeitig an das Prüfungsgeschehen herangeführt. Die Länder können demnach zum Beispiel auch vorsehen, daß zunächst die Pflichtfächer ganz oder zum Teil schriftlich abgeprüft werden. Mit der dann bereits festgestellten Qualifikation können die Studierenden sich konzentriert den verbleibenden Prüfungsfächern widmen. Eine konzentrierte Beschäftigung mit dem Vertiefungsstoff dürfte der Neigung vieler Studierender entgegenwirken, nahezu unbegrenzt in sämtlichen Prüfungsfächern Einzelfallwissen speichern zu wollen.

Daß die Abschichtung nur als dem Landesgesetzgeber zu überlassende Möglichkeit vorgesehen ist, somit Länder auch nach wie vor ein einheitliches Studium mit einer kompakten studienabschließenden Prüfung vorsehen können, steht der erforderlichen Einheitlichkeit des Ausbildungsniveaus nicht entgegen.

In der zweiten Staatsprüfung soll die Möglichkeit der Abschichtung von Prüfungsleistungen erweitert werden (Absatz 3). Die schriftlichen Prüfungsleistungen sollen sich nur noch auf die Ausbildung in den Pflichtstationen beziehen.

Der Erfolg der Ausbildung im Schwerpunktbereich soll nur noch mündlich geprüft werden. Die schriftlichen Arbeiten im Pflichtfachstoff können nach Maßgabe des Landesrechts entweder gegen Ende der jeweiligen Pflichtstation oder gegen Ende der letzten Pflichtstation oder nach der Wahlstation stattfinden. Einem Vorschlag der Konferenz der landesjustizprüfungsamtspräsidenten entsprechend soll sich die mündliche Prüfung am Ende der Wahlstation mit deutlichem Akzent auf den gewählten Schwerpunktbereich erstrecken.

Wird der Pflichtfachstoff schon vor der Wahlstation geprüft, können die schriftlichen Prüfungsarbeiten während des fortschreitenden Vorbereitungsdienstes korrigiert, Wiederholungstermine durchgeführt werden. Wartezeiten wegen ausstehender Korrekturen nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes könnten weitgehend entfallen. Die anschließende mündliche Prüfung ist im Vergleich mit einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsverfahren deutlich weniger zeitaufwendig.

Die Ausbildung im Schwerpunktbereich wird hierdurch nicht entwertet. Erfahrungsgemäß kommt der mündlichen Prüfung für die Gesamtnote besonderes Gewicht zu, weil dort bessere Resultate erzielt werden als in den schriftlichen Prüfungsteilen. Dies wird die Referendarinnen und Referendare veranlassen, sich auch im Schwerpunktbereich intensiv der Ausbildung zuzuwenden. Das Gesamtergebnis der zweiten Staatsprüfung wird hinreichenden Aufschluß auch über die Qualifikation der Absolventen in dem gewählten Schwerpunktbereich geben.

Zu Artikel 2

Werden Studium und Vorbereitungsdienst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen, sind grundsätzlich die bisher geltenden Vorschriften maßgeblich. Die Ausbildung nach Maßgabe des neuen Rechts ist für alle Studenten und Referendare verbindlich, die Studium oder Vorbereitungsdienst nach Ablauf

von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Bis dahin können Studenten noch eine Ausbildung nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes in der bisherigen Fassung und Referendare eine Ausbildung nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bisherigen Fassung aufnehmen. Die Länder haben im Interesse der beschleunigten Umsetzung des Entwurfs die Möglichkeit, die Umstellung schon vor Ablauf der Zweijahresfrist vorzunehmen (Satz 2). Dabei kann sowohl eine einheitliche Anpassung vorgesehen werden als auch ein Wahlrecht der Studenten und Referendare. Satz 3 wahrt den Besitzstand derjenigen, die vor der Umstellung eine Ausbildung nach bisherigem Recht begonnen haben, überläßt aber den Ländern die Regelung, bis zu welchem Zeitpunkt die Besitzstandswahrung in Anspruch genommen werden kann.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die erforderlichen Übergangsregelungen trifft Artikel 2.